

Information des Gesundheitsamtes zu künstlichen Fingernägeln, Gelnägeln und lackierten Nägeln bei pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten

Die hygienisch einwandfreie Händehygiene ist bei Tätigkeiten im medizinischen und pflegerischen Bereich eine der wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsprävention. Neben der korrekten Durchführung der Händewaschung und Händedesinfektion, ist die Beschaffenheit der Hände und Fingernägel entscheidend für den Reinigungs- und Desinfektionserfolg.

Zu den wichtigsten Voraussetzungen zählen gemäß der KRINKO-Empfehlung „Händehygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens“ neben kurzgeschnittenen, mit den Fingerkuppen abschließende Fingernägel, auch unbehandelte Nägel. Da künstliche Nägel nachweislich eine erfolgreiche Händehygiene beeinträchtigen und diese unter anderem auf Grund einer erhöhten bakteriendichte, ursächlich für die Entstehung nosokomialer Infektionen bei immunsupprimierten Patienten/Bewohnern identifiziert wurden, gilt das Tragen künstlicher, lackierter oder Gel-behandelter Nägel als unzulässig.

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes sind die genannten Voraussetzungen einzuhalten. Laut der hierfür maßgeblichen technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250, dürfen bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern keine künstlichen Nägel getragen werden, da künstliche Fingernägel den Erfolg der Händehygiene beeinträchtigen und die Perforationsgefahr für Einmalhandschuhe erhöhen.

Sollte, entgegen der fachlichen Vorgaben, von der Einrichtungsleitung das Tragen von künstlichen Nägeln, Gelnägeln oder lackierten Nägeln toleriert werden, so haftet die Einrichtung im Schadensfall.

Gerne sind wir für Fragen erreichbar.

Ihr Gesundheitsamt Kronach